

Fälle Familienrecht

Roßmann

6. Auflage 2022
ISBN 978-3-86752-808-5
Alpmann Schmidt

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

1. Teil: Verlöbnis

Fall 1: Darum prüfe, wer sich ewig bindet, ...

Die 17-jährige Claudia (C) lernt auf einem fränkischen Weinfest den 29-jährigen Peter (P) kennen. Nach einem gemeinsamen Urlaub wollen die beiden sich verloben. Die Eltern der C sind einverstanden und erlauben auch, dass C in die Mietwohnung von P zieht. Nachdem C in dieser Wohnung mehrfach „verdächtige“ Anrufe entgegengenommen hat, stellt sie P zur Rede. P war, wie sich nun herausstellt, bereits zweimal verheiratet und hat einen Sohn. C löst sofort die Verlobung, packt ihre Sachen und kehrt zu ihren Eltern zurück.

C verlangt nunmehr von P 2.500 € für die bereits von ihr gebuchte Hochzeitsreise sowie 500 €, die sie als Mietanteil für die gemeinsam bewohnte Wohnung ausgegeben hat.

P verlangt seinerseits 1.280 €, die er für eine Zahnbehandlung von C bezahlt hat. Diesen Betrag müsse C nunmehr nach Auflösung der Verlobung ersetzen. Die von C gebuchte Hochzeitsreise hält er für unangemessen, d.h. insbesondere viel zu teuer.

Wie ist die Rechtslage?

A. Ansprüche der C gegen P

I. Die Kosten der Hochzeitsreise i.H.v. 2.500 € könnten sich aus **§ 1299 i.V.m. § 1298 Abs. 1**¹ herleiten lassen.

Es müssten die Voraussetzungen der o.a. Anspruchsgrundlage vorliegen, d.h., C müsste aus wichtigem Grund von einem Verlöbnis mit P zurückgetreten sein. Dies ist nunmehr zu prüfen.

1. Unter „Verlöbnis“ i.S.d. § 1297 Abs. 1 versteht man zum einen das gegenseitig gegebene Versprechen künftiger Eheschließung, zum anderen das durch dieses Versprechen begründete familienrechtliche Verhältnis. Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit hängen von der **Theorie** über das Wesen des Verlobnisses ab.

a) Das Verlöbnis ist nach h.M. ein Vertrag (sog. **Vertragstheorie**), der auf Eingehung der Ehe gerichtet ist und auf den grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte anwendbar sind.² Ein Minderjähriger bedarf danach zur Verlobung der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter, § 107. Fehlt diese, hängt die Wirksamkeit der schwebend unwirksamen Verlobung von der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter ab, § 108 Abs. 1. Ein Minderjähriger kann danach mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter wirksam ein Verlöbnis begründen; eine Eheschließung ist hingegen vor Volljährigkeit ausgeschlossen (vgl. § 1303 S. 1).³ Es gelten weiterhin die §§ 116, 117, 118, 134, 138, z.B. Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten bei Verlobung eines noch Verheirateten oder schon

Das „Verlöbnis“ ist rechtlich betrachtet „weder Fisch noch Fleisch“. Die rechtliche Beziehung geht zwar über die Unverbindlichkeit einer bloßen Freundschaft hinaus, die Wirkungen einer Ehe werden aber nicht annähernd erreicht.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

² Grüneberg/Siede Einf. v. § 1297 Rn. 1.

³ Grüneberg/Siede Einf. v. § 1297 Rn. 1.

Verlobten. Wegen der höchstpersönlichen Natur des Verlöbnisses sind allerdings die Regeln über die Stellvertretung (§§ 164 ff.) unanwendbar.

b) Nach anderer Auffassung ist das Verlöbnis ein Vertrag sui generis (sog. **Lehre vom familienrechtlichen Vertrag eigener Art**), auf den die Vorschriften des Allgemeinen Teils über Rechtsgeschäfte nur in vorsichtiger Analogie angewendet werden können. Für ein wirksames Verlöbnis genügt die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen.

c) Schließlich wird die Meinung vertreten, dass das Verlöbnis ein eigenständiges, vom Willen der Parteien unabhängiges gesetzliches Schuldverhältnis ist und als ein Fall der Haftung für begründetes Vertrauen eingeordnet werden muss (sog. **Vertrauenshaftungslehre**).

d) Vorzugswürdig ist die Vertragstheorie, da nur sie den Minderjährigenschutz konsequent berücksichtigt; im Übrigen wird auch den familienrechtlichen Besonderheiten ausreichend Rechnung getragen. Letztlich ist eine Stellungnahme aber auch entbehrlich, da alle Meinungen ein wirksames Verlöbnis im vorliegenden Fall annehmen. Dies gilt auch für die Vertragstheorie, da die Eltern der C dem Verlöbnis zugestimmt haben.

2. Fraglich ist, ob ein **Rücktritt vom Verlöbnis aus wichtigem Grund** vorliegt.

a) C hat den Rücktritt vom Verlöbnis erklärt. Da ein Zwang zur Eheschließung unzulässig ist (§ 1297 Abs. 1), darf der Minderjährige nicht gegen seinen Willen an das Verlöbnis gebunden bleiben. Folglich konnte C ohne Einwilligung ihrer Eltern wirksam vom Verlöbnis zurücktreten.

b) P hat C verschwiegen, dass er bereits zweimal verheiratet war und auch einen Sohn hat. Dies ist ein schwerwiegender Vertrauensbruch, aber auch eine Tatsache, die den zurücktretenden Verlobten von der Eingehung des Verlöbnisses abgehalten hätte, also ein **wichtiger Grund i.S.d. § 1298 Abs. 3**. P handelte auch schuldhaft, da er verpflichtet war, C vor Eingehung des Verlöbnisses „sein Vorleben“ zu offenbaren.

3. Gegen den Verlobten, der schuldhaft den wichtigen Grund für den Rücktritt des anderen gesetzt hat, besteht zum einen ein **Ersatzanspruch wegen bestimmter Aufwendungen**, die in Erwartung der Ehe erfolgten (§ 1298 Abs. 1 S. 1), oder wegen der Eingehung derartiger Verbindlichkeiten. Zum anderen kann der andere „schuldlose“ Verlobte **Schadensersatz** wegen sonstiger Maßnahmen verlangen, die er in Erwartung der Ehe getroffen hat und die sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung betreffen. Der Ersatzanspruch ist auf das negative Interesse gerichtet: Der Verlobte ist so zu stellen, wie er stünde, wenn er dem Eheversprechen nicht vertraut und die Maßnahmen deshalb nicht getroffen hätte.

C hat eine Hochzeitsreise für 2.500 € gebucht. Dies geschah in Erwartung der Eheschließung. Eine derartige Reise ist erfahrungsgemäß etwas sehr Besonderes und daher regelmäßig auch nicht ganz billig. Somit ist in Anbetracht der Umstände von „Angemessenheit“ i.S.v. § 1298 Abs. 2 auszugehen.

Ergebnis: C kann von P Ersatz ihrer Aufwendungen i.H.v. 2500 € gemäß §§ 1299, 1298 Abs. 1 fordern.

Klausurtyp:

Die Darstellung eines Meinungsstreits bringt in Klausuren Punkte. Eine breite Erörterung ist aber nur erforderlich, wenn sich die Meinungen auch auswirken.

Konkurrenzen:

Konkurrierende Ansprüche aus dem allg. Leistungsstörungenrecht sowie c.i.c. werden durch die §§ 1298 ff. verdrängt. Daneben können aber noch Ansprüche aus unerlaubter Handlung eingreifen. Da aber der Sachverhalt dafür keine Anhaltspunkte liefert, wird auf eine solche Prüfung verzichtet.

Aufbauschema: Scheidung

Scheidung (= Auflösung der Ehe) setzt einen gerichtlichen Beschluss voraus, der auf einen entsprechenden Scheidungsantrag hin ergeht.

I. Zulässigkeit des Scheidungsantrags

1. Zuständiges Gericht

- a) Sachliche Zuständigkeit: § 23 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 Nr. 1 FamFG
- b) Funktionelle Zuständigkeit: § 23 b Abs. 1 GVG
- c) Örtliche Zuständigkeit: § 122 FamFG

2. Postulationsfähigkeit

Anwaltszwang, vgl. § 114 Abs. 1 FamFG

3. Scheidungsantrag, §§ 124, 133 FamFG

- Angaben über gemeinschaftliche minderjährige Kinder
- Angaben zu bestimmten Scheidungsfolgesachen, § 133 Abs. 1 Nr. 2 FamFG
- Angaben über anderweitige Verfahren in anderen Familiensachen
- § 113 Abs. 5 FamFG: Beteiligtenbezeichnungen lauten Antragsteller und Antragsgegner

II. Begründetheit des Scheidungsantrags

Scheidung (+), wenn Ehe gescheitert (sog. Zerrüttungsprinzip)

1. Zerrüttungsvermutungen (bindend)

- a) **§ 1566 Abs. 2:** Getrenntleben (§ 1567) von drei Jahren
- b) **§ 1566 Abs. 1:** Getrenntleben (§ 1567) von einem Jahr und übereinstimmender Scheidungswille

Getrenntleben liegt nach § 1567 Abs. 1 vor, wenn die häusliche Gemeinschaft der Eheleute aufgehoben wurde (objektiver Tatbestand) und ein Ehegatte sie erkennbar nicht mehr herstellen will (subjektiver Tatbestand). Maßgeblich für den **Ablauf der Trennungszeit** ist die letzte mündliche Verhandlung im Scheidungsprozess.

2. Positive Prüfung der Zerrüttung, § 1565 Abs. 1 S. 2

- Getrenntleben (§ 1567) von einem Jahr
- Analyse: Lebensgemeinschaft der Eheleute besteht nicht mehr
- Prognose: Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft ist nicht zu erwarten

3. Härtefallscheidung

- Getrenntleben (§ 1567) von weniger als einem Jahr
- Voraussetzungen des § 1565 Abs. 1 S. 2 (+)
- Fortsetzung der Ehe stellt eine unzumutbare Härte dar (wichtig: Gründe dafür müssen in der Person des anderen Ehegatten liegen!)

4. Härteklause, § 1568

- Kinderschutzklausel
- Ehegattenschutzklausel

III. Scheidungsbeschluss: Die Auflösung der Ehe gilt ab Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses.

grund besonderer persönlicher Beziehungen erhalten hat, nicht ausgleichspflichtig sein. Das wird dadurch erreicht, dass solche Zuwendungen dem Anfangsvermögen zugerechnet werden, § 1374 Abs. 2 (sog. privilegierter Erwerb).

Zwar wird der vorliegende Sachverhalt nicht unmittelbar vom Wortlaut des § 1374 Abs. 2 umfasst. Auch ist die Vorschrift als Ausnahmenorm restriktiv anzuwenden. Dennoch wendet die h.M. bezüglich der Lebensversicherung § 1374 Abs. 2 im Wege der teleologischen Auslegung an.

BGH NJW 1995, 3113: „Denn das Verbot einer ausdehnenden Anwendung der Vorschrift auf andere, in § 1374 Abs. 2 nicht erfasste Erwerbsvorgänge bedeutet nicht, dass die verwendeten Rechtsbegriffe wie „Erwerb von Todes wegen“ oder „Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ nicht ihrerseits inhaltlich auslegungsbedürftig und auslegungsfähig wären. Vielmehr steht es mit der Regelung im Einklang, im Wege der Auslegung auch solche Vermögenswerte einzubeziehen, die ihrer Art und Herkunft nach als Anwendungsfälle jener privilegierten Erwerbsvorgänge anzusehen sind.“

cc) Das überschuldete Anfangsvermögen der F ist nunmehr mit dem privilegierten Erwerb nach § 1374 Abs. 2 zu verrechnen.

Ergebnis: Damit ist bei F von einem Anfangsvermögen von **38.000 €** auszugehen.

b) Nunmehr ist das Endvermögen der F zu ermitteln.

Endvermögen i.S.v. **§ 1375 Abs. 1** ist das Vermögen jedes Ehegatten bei Beendigung des Güterstandes (= Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, § 1384). Verbindlichkeiten können auch das Endvermögen unter Null drücken, was gemessen am Anfangsvermögen konsequent ist, vgl. § 1375 Abs. 1 S. 2.

Maßgeblicher Stichtag für die Ermittlung des Endvermögens ist also der Tag der Zustellung des Scheidungsantrags bei M, d.h. der 15.10.2021.

Neben der Forderung gegen den Freund ist auch der Betrag von 8.000 €, der sich auf dem Girokonto der F befindet, im Endvermögen zu berücksichtigen.

Ergebnis: Das Endvermögen der F beträgt also 56.000 €. Berücksichtigt man nunmehr das vorhandene Anfangsvermögen, so ergibt sich ein Zugewinn i.H.v. 18.000 €.

2. Nunmehr ist der **Zugewinn des M** zu klären.

a) Das Anfangsvermögen des M ist zunächst zu berechnen.

Da die Zugewinnausgleichsbilanz eine Stichtagsbilanz ist, verändert das spätere Schicksal der Einzelpositionen nicht die Höhe des Anfangsvermögens. Deshalb ist auch unerheblich, dass das **Motorrad**, welches im Anfangsvermögen mit 5.000 € anzusetzen ist, später wieder zu einem geringeren Preis verkauft wurde.

Das Anfangsvermögen ist zur Vermeidung eines sog. unechten Zugewinns, der letztlich nur die Inflationsrate darstellt, per Ehezeitende zu indexieren, vgl. § 1376.

Hinweis:

Bis zum 01.09.2009 konnte das Anfangsvermögen nicht negativ sein, was erhebliche Gerechtigkeitsdefizite zur Folge hatte. Hatte etwa ein Ehegatte bei Eheschließung 50.000 € Schulden und war bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags schuldenfrei, während der andere Ehegatte sein Anfangsvermögen von 10.000 € auf 20.000 € steigern konnte, so musste der bei Eheschließung schuldenfreie Ehegatte dem anderen als Zugewinnausgleich noch 5.000 € zahlen, obwohl der wirtschaftlich höhere Zugewinn auf der Gegenseite angefallen war.

Die Immobilie, die M bereits bei Eheschließung im Jahre 2000 gehörte, ist nicht mit dem damaligen Wert von 150.000 € anzusetzen, sondern entsprechend der heutigen Wertverhältnisse mit 185.000 €. Die Differenz trägt nur dem Kaufkraftschwund Rechnung und ist daher kein „echter“ Zugewinn.

Somit ergibt sich ein Anfangsvermögen des M i.H.v. 190.000 €.

b) Abschließend ist das Endvermögen des M zu bestimmen.

Die Immobilie ist im Endvermögen mit dem aktuellen Zeitwert von 220.000 € anzusetzen. Auch das Guthaben auf dem Girokonto gehört zu den Aktiva (4.800 €).

Damit beträgt das Endvermögen des M 224.800 €.

Ergebnis: Der Zugewinn des M beläuft sich auf 34.800 €.

3. Vergleicht man nunmehr den **Zugewinn** der F mit dem des M, so ergibt sich ein Überschuss des M i.H.v. 16.800 €. Die Hälfte dieser Summe ist der F auszuführen.

Endergebnis: Der Anspruch der F gegen M gemäß § 1378 Abs. 1 beträgt 8.400 €.

Zugewinnausgleichsbilanz zu Fall 12:

Stichtage: Anfangsvermögen: 01.04.2000
Endvermögen: 15.10.2021

I. Zugewinn der F

Anfangsvermögen der F

Aktiva

VW-Golf	2.000 €
---------	---------

Passiva

Ausbildungskredit	-12.000 €
-------------------	-----------

Anfangsvermögen insgesamt	-10.000 €
---------------------------	-----------

Privilegierter Erwerb (§ 1374 Abs. 2)

Lebensversicherung	48.000 €
--------------------	----------

Anfangsvermögen insgesamt	38.000 €
---------------------------	----------

Endvermögen der F

Aktiva

Forderung gegen Freund	48.000 €
------------------------	----------

Girokonto	8.000 €
-----------	---------

Endvermögen insgesamt	56.000 €
-----------------------	----------

Zugewinn der F

Endvermögen	56.000 €
./. Anfangsvermögen	38.000 €
Zugewinn der F	18.000 €

II. Zugewinn des M**Anfangsvermögen des M****Aktiva**

Immobilie	185.000 €
Motorrad	5.000 €
Anfangsvermögen insgesamt	190.000 €

Endvermögen des M**Aktiva**

Immobilie	220.000 €
Girokonto	4.800 €
Endvermögen insgesamt	224.800 €

Zugewinn des M

Endvermögen	224.800 €
./. Anfangsvermögen	190.000 €
Zugewinn des M	34.800 €

III. Endbilanz:

Zugewinn des M	34.800 €
Zugewinn der F	18.000 €
Höherer Zugewinn des M	16.800 €
Zugewinnausgleichsanspruch der F (Überschuss : 2)	8.400 €

Aufbauschema: Kindesunterhalt

I. Zulässigkeit eines gerichtlichen Unterhaltsantrages**1. Zuständiges Gericht**

- a) Sachliche Zuständigkeit, § 23 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 Nr. 8 Fam-FG (Amtsgericht, Familiengericht)
- b) Örtliche Zuständigkeit
 - aa) Volljährigenunterhalt (nicht privilegiert), § 232 Abs. 3 FamFG i.V.m. §§ 12, 13 ZPO
 - bb) Minderjährigenunterhalt, § 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG

2. Vertretung minderjähriger Kinder im Unterhaltsverfahren

- a) § 1629 Abs. 2 S. 2: durch betreuenden Elternteil
Obhut: entscheidend, wer sich um das Kind schwerpunktmäßig kümmert
- b) § 1629 Abs. 3:
 - **Gesetzliche Prozessstandschaft**, d.h., Unterhalt des Kindes wird vom betreuenden Elternteil im eigenen Namen beantragt.
 - **Anwendbar:** nur bei minderjährigen Kindern, deren Eltern (noch) verheiratet sind, aber getrennt leben.

3. Unterhaltsbeschluss nach §§ 253, 258 ZPO

- **Wiederkehrende Leistungen:** solche, die sich in ihrer Gesamtheit als Folge ein und desselben Rechtsverhältnisses ergeben, sodass die einzelne Folge nur noch vom Zeitablauf abhängig ist, ohne dass aber der Umfang der Schuld von vornherein feststeht.

4. Rechtsschutzbedürfnis

Unproblematisch zu bejahen, solange kein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt

II. Begründetheit des Unterhaltsanspruchs**1. Unterhaltstatbestand § 1601**

Verwandtschaft in gerader Linie, § 1589

2. Bedarf, § 1610

- a) Minderjährige Kinder
 - Haben noch keine eigene Lebensstellung, d.h., Einkünfte des barunterhaltspflichtigen Elternteils sind für Bedarfsbestimmung maßgeblich
 - Rollenwechsel zum Hausmann
 - wenn nicht zu rechtfertigen, Zurechnung fiktiver Einkünfte
 - wenn zu rechtfertigen, Obliegenheit zur Nebentätigkeit sowie Einsatz von Taschengeld
 - Gleichwertigkeit von Bar- und Naturalunterhalt, § 1606 Abs. 3 S. 2
- b) Volljährige Kinder
 - Haben eigene Lebensstellung
 - Studenten mit eigenem Hausstand haben einen Bedarf von 860 € (Stand: Januar 2021)

3. Bedürftigkeit, § 1602

- Bedürftig ist, wer sich nicht selbst unterhalten kann.
- Ausbildungsphase, § 1610 Abs. 2
 - **Weiterbildung:** von den Eltern zu finanzieren, bis angemessene Berufsausbildung abgeschlossen ist
 - **Zweitausbildung:** nur in Ausnahmefällen (z.B. Fehleinschätzung der Begabung) geschuldet

4. Leistungsfähigkeit, § 1603

Unterhalt muss ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts gezahlt werden können.

5. Zahlung, § 1612 Abs. 1, Abs. 3

Monatlich im Voraus zu zahlende Geldrente